

Lärmimmissionen

- **Nachträgliche Beurteilung der Lärmimmissionen einer rechtskräftig bewilligten Vogelvoliere; Massnahmen bei "erheblicher Störung"**
- **Zu den Personengruppen mit erhöhter Lärmempfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) zählen auch Personen, die nachts arbeiten und auf den Schlaf während des Tages angewiesen sind (Erw. 3d/bb)**

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (EBVU) vom 3. Mai 2013 (BVU-RA.12.781)

Aus den Erwägungen

3.

d)

aa)

In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die von der Voliere ausgehenden Emissionen gegen das Umweltschutzgesetz bzw. seine Nebenerlasse verstossen.

Das Umweltschutzgesetz will, entsprechend dem Verfassungsauftrag (Art. 74 Abs. 1 BV), den Menschen und seine natürliche Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen schützen (Art. 1 Abs. 1 USG). Das USG will dabei kein Verhinderungs-, sondern ein Massnahmengesetz sein, das seinem Konzept nach die Quellen der Umweltbelastung nicht als solche in Frage stellt; die Nachfrage soll nicht untersagt, sondern befriedigt werden, wobei aber gleichzeitig die den Umweltschutzanforderungen entsprechenden Vorkehren getroffen werden sollen (Pra 80/1991, S. 179; BGE 124 II 233). In diesem Sinne sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung frühzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (sog. Vorsorgeprinzip gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG; Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 LSV; siehe BGE 126 II 305 ff. und 118 Ib 238 sowie AGVE 2005 S. 174, je mit Hinweisen). Mit der Postulierung des Vorsorgeprinzips soll die Umweltbelastung präventiv möglichst weit unterhalb der Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze gehalten werden; im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips ist mit Massnahmen bei der Quelle alles technisch-betrieblich Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, ohne dass in jedem Einzelfall eine konkrete Umweltgefährdung nachgewiesen sein muss (AGVE 2005, S. 174, AGVE 1999, S. 273). Derartige Emissionsbegrenzungen können u.a. baulicher oder betrieblicher Art sein (Art. 12 Abs. 1 lit. b und c USG; AGVE 2005, S. 174 f.). Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist auf Unternehmungen zugeschnitten, die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien, d.h. gewinnorientiert, betrieben werden. Gehen die beanstandeten Emissionen von anderen Quellen aus, so fällt das erwähnte Beurteilungskriterium dahin und sind allfällige wirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen der allgemeinen Verhältnismässigkeitsprüfung zu beachten (AGVE 2005, S. 174 ff.; BGE 127 II 318 mit Hinweisen).

Nachdem die Voliere 1994 erstellt wurde, gilt sie als neue Anlage im Sinne des USG (Art. 25 Abs. 1 USG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 LSV). Die Voliere muss deshalb hinsichtlich Lärm den Anforderungen von Art. 25 USG und Art. 7 Abs. 1 LSV genügen, das heisst die Vogelhaltung muss mangels unmittelbar anwendbarer Planungswerte ein Immissionsniveau einhalten, bei welchem nach richterlicher Beurteilung höchstens geringfügige Störungen auftreten (St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis 2005, Nr. 102, E. 5a; AGVE 2005, S. 174 ff., E. 3.3.1.). In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob

das störende Vogelgezwitscher gestützt auf das oben beschriebene Vorsorgeprinzip zusätzlich begrenzt werden muss.

Ob die Laute der exotischen Vögel im Sinn dieser Bestimmungen die Bevölkerung erheblich stören, kann sich nicht allein nach dem Empfinden einzelner Nachbarn richten. Richtschnur ist vielmehr eine objektive Lärmempfindlichkeit. Fehlen die Voraussetzungen für die Anwendung von Grenzwerten, muss der Richter ohne Rückgriff auf diese im Einzelfall auf Grund richterlicher Erfahrung beurteilen, ob eine unzumutbare Störung vorliegt. Dabei sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit beziehungsweise Lärmvorbelastung der Zonen, in der Immissionen auftreten, zu berücksichtigen. Schallpegelmessungen können möglicherweise eine gewisse Hilfestellung geben; sie sind jedoch angesichts des Fehlens gesicherter Grenzwerte bloss von untergeordneter Bedeutung. Der Richter hat dabei die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls zu beurteilen.

bb)

Der Lärmexperte des BVU führt in seinem Fachbericht aus, dass er am 17. August 2012 von 05.30 Uhr bis 06.15 Uhr und um 08.00 Uhr eine Begehung zur Beurteilung der Lärmimmissionen vornahm. Dafür begab er sich auf den Gartensitzplatz der Beschwerdegegner. Von diesem Ort aus habe zum früheren Zeitpunkt kein Vogelgezwitscher aus der Voliere festgestellt werden können. Um 08.00 Uhr jedoch seien die Vögel aus der Voliere gut hörbar gewesen, "ein mehr oder weniger permanentes Gezwitscher". Nur zur Orientierung sei der Schallpegel des Gezwitschers zwei Minuten lang gemessen worden. Der Schallpegel habe sich zwischen 52 und 55 dB(A) bewegt. Mit Hilfe einer Beurteilungsmethode der Störwirkung von Vogelgezwitscher ("Beurteilung Alltagslärm, Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm", Fassung für die Vernehmlassung bis Dezember 2012, herausgegeben vom BAFU, Bern 2011) und den Angaben der Beschwerdeführenden habe er die Situation beurteilt.

Zu ihrem rechtlichen Stellenwert äussert sich die Vollzugshilfe selber: "Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind. Das BAFU veröffentlicht solche Vollzugshilfen (bisher oft auch als Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen, Handbücher, Praxishilfen u.ä. bezeichnet) in seiner Reihe 'Umwelt-Vollzug'." Zur Beurteilung der Lärmimmissionen aus privater Vogelhaltung berücksichtigt die Vollzugshilfe folgende Faktoren bezüglich der Lärmquelle: Hauptstörungszeitpunkt, Wahrnehmbarkeit, Häufigkeit, Charakter des Lärms. Beim Empfänger der Immissionen werden berücksichtigt: Empfindlichkeitsstufe, sensible Personen, örtliche Gegebenheiten / Lärmvorbelastung. Die Vollzugshilfe stützt sich damit auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei Einzelfallbeurteilungen von Lärmimmissionen (vgl. etwa BGE 126 II 366 ff., E. 3. d sowie die vorstehenden Ausführungen). Für alle genannten Faktoren hält eine Excel-Tabelle eine Reihe von möglichen wählbaren Antworten bereit. Je nach Antwort ergibt sich ein bestimmter Zahlenwert pro Faktor. Die Faktoren wiederum werden nach einer vorgegebenen Formel gewichtet. Als Ergebnis resultiert ein Endwert mit einer Qualifikation des Lärms (höchstens geringfügig störend, störend etc.) und einer Rechtsfolge (vorsorgliche Massnahmen prüfen, Massnahmen prüfen, Massnahmen umsetzen). Die Vollzugshilfe wird damit ihrem Anspruch gerecht, eine auf gesetzlichen Grundlagen und nachvollziehbaren sachlichen Kriterien basierende Richtschnur für die Einzelfallentscheidfindung bei Immissionen von Alltagslärm zu bieten. Auch wenn die Vollzugshilfe bis Ende 2012 in Vernehmlassung war und die definitive Version noch nicht vorliegt, stellt sie den aktuellsten Stand der Beurteilungskriterien und Wertungen von Alltagslärm dar. Sie ist deshalb als Entscheidungshilfe beizuziehen.

Im vorliegenden Fall füllte der Experte anhand der eigenen Beobachtungen und mit Hilfe von Aussagen der Beschwerdeführenden die Tabelle des BAFU aus und erhielt als Ergebnis einen Wert von 1.67, "störend (zwischen Planwert und Immissionsgrenzwert)" mit der Rechtsfolge "Massnahmen prüfen (oder falls keine Massnahmen umsetzbar sind, Erleichterungen gewähren)". Anlässlich des Augenscheins vom 5. März 2013 präzisierte der Experte, dass er sich bezüglich Häufigkeit und Wahrnehmbarkeit zusätzlich zu den eigenen Wahrnehmungen auf die Aussagen der beschwerdeführenden Partei gestützt habe. Dieses Vorgehen erscheint nicht unproblematisch. Es ist davon auszugehen, dass Aussagen der beschwerdeführenden Partei zur Häufigkeit und Wahrnehmbarkeit der Immissionen durch ihre Streitbetroffenheit subjektiv gefärbt sind. Die Wahrnehmbarkeit eines Geräuschs hängt nicht zuletzt davon ab, ob und in welchem Mass dieses subjektiv als störend empfunden wird. Bei der beschwerdeführenden Partei ist es zweifellos so, dass sie das Geräusch als stark störend empfindet. Dies wurde auch anlässlich des Augenscheins deutlich. Auch was die Häufigkeit des Lärms betrifft, erscheint es mit dem objektivierten Ansatz des Immissionsschutzes nur schwer vereinbar, vorwiegend auf die Aussagen einer Partei abzustellen. Vom Gemeinderat wurde denn auch die Wertung des Fachexperten zu diesen beiden Faktoren in Frage gestellt. ...

Im Hinblick auf die Vollzugshilfe besteht – zumindest seit der Meinungsbildung des Gemeinderats zur Beschwerdeantwort – zwischen Gemeinderat und Experte Übereinstimmung bezüglich der Faktoren Hauptstörungszeitpunkt und Charakter des Lärms. Strittig sind hingegen die Beurteilung der Wahrnehmbarkeit und insbesondere der Häufigkeit des Lärms. Die Wahrnehmbarkeit beurteilte der Experte als mittel, d.h. "gut wahrnehmbar, wie ein mittleres Gespräch" gemäss Erläuterungen der Exceltabelle zur Vollzugshilfe, die Häufigkeit als sehr häufig, d.h. gemäss Erläuterungen als 30–50 Mal am Tag. Anlässlich des Augenscheins der Beschwerdeinstanz konnte festgestellt werden, dass zumindest für den Zeitraum des Augenscheins die Vögel ständig miteinander kommunizierten, d.h. ein konstantes Gezitscher wahrnehmbar ist. ... Zum Zeitpunkt des Augenscheins wurde ein Bestand von insgesamt 19 Vögeln festgestellt, davon 14 Wellensittiche und fünf zu den Grosssittichen zählende Arten. In der Wahrnehmung der Beschwerdeinstanz verursachten während der Durchführung des Augenscheins die Grosssittiche entsprechend ihrer Grösse auch einen lautereren Lärm als die Wellensittiche, wobei die Grosssittiche über mehrere Minuten dauernde Ruhephasen aufwiesen. Auch wenn die Wahrnehmungen der Beschwerdeinstanz anlässlich des Augenscheins nur einen relativ kurzen und einmaligen Zeitabschnitt betreffen, so können sie dennoch nicht als völlig zufällig abgetan werden. Bei einem Vogelschwarm von 19 Sittichen liegt es nahe, von einem dauernden Lärmteppich auszugehen, wie dies am Augenschein festgestellt wurde. ... In der Excel-Tabelle der Vollzugshilfe wäre deshalb in Bezug auf das Grundgezitscher die Bewertung "dauernd" zu wählen. Selbst wenn in Bezug auf den zweiten strittigen Faktor, die Wahrnehmbarkeit, die Wertung 0, d.h. "gering", gewählt würde, resultierte als Gesamtwertung der Wert 1.67 mit dem Ergebnis "störend (zwischen Planwert und Immissionsgrenzwert)". Nicht berücksichtigt in dieser Beurteilung wären die regelmässig auftretenden Lärmerhöhungen durch Streitereien zwischen den Vögeln. Deren Wahrnehmbarkeit ist zumindest als mittel im Sinne der Vollzugshilfe zu bezeichnen. Für eine solche Wertung spricht auch, dass Wellensittiche und australische Grosssittiche exotische Vögel sind und ihre Lautäusserungen deshalb auffälliger sind als solche heimischer Vögel. Würde nun in die Tabelle anstelle von "gering" "mittel" eingegeben, entstünde ein Gesamtwert von 2 mit dem Ergebnis "erheblich störend" (zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert). Weil das "Grundgezitscher" alleine allenfalls auch als gering eingestuft werden könnte und die Lärmerhöhungen nicht andauernd sind, erscheint die Wertung des Experten, der für die Wahrnehmbarkeit den Wert "mittel" eingab und bei der Häufigkeit "sehr häufig" ein nachvollziehbarer Kompromiss, der sich aber eher am unteren Ende der Skala bewegt, da der Lärm insgesamt dauernd wahrnehmbar ist. Die vom Gemeinderat geltend gemachte Vorbelastung durch den Strassenverkehr auf der Kantonsstrasse ist zwar feststellbar, aber

nicht so beschaffen, dass sie einen Einfluss auf die Wertung der Lärmimmissionen durch die Voliere zeitigen könnte. ...

Weder vom Experten noch vom Gemeinderat wurde dem Umstand, dass der Beschwerdeführende in Schichtarbeit tätig ist, Bedeutung beigemessen. Der Gemeinderat stützt sich bei seiner Begründung auf die Vollzugshilfe des BAFU, die in der Excel-Tabelle als mögliche sensible Personengruppen lediglich Betagte, Kinder, Jugendliche, Kranke sowie Schwangere bezeichne. Diese Begründung überzeugt nicht. Die Vollzugshilfe des BAFU stützt sich auf die Grundlagen des USG und der LSV. Bei der Bezeichnung der sensiblen Personengruppen stützt er sich auf Art. 13 Abs. 2 USG, wonach der Bundesrat für die Beurteilung von schädlichen oder lästigen Immissionen auch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere zu berücksichtigen hat. Obwohl nur der Bundesrat ausdrücklich als Adressat genannt ist, gilt die darin enthaltene Anweisung auch für alle Vollzugsbehörden, die Immissionen zu beurteilen haben, für die keine Immissionsgrenzwerte bestehen (SCHRÄDE/LORETAN, Art. 13, FN 15, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Schulthess Polygraphischer Verlag, 2. Auflage, 2003). Wie schon der Wortlaut der Bestimmung nahe legt, ist die Aufzählung von Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit nicht abschliessend. Speziell im Hinblick auf Lärmimmissionen können weitere Risikogruppen namhaft gemacht werden, z.B. Intellektuelle, Künstler oder eben zur Nachtschicht verpflichtete (d.h. auf den Schlaf während des Tages angewiesene) Arbeitnehmer (a.a.O., FN 20). Dass die Excel-Tabelle der Vollzugshilfe diese Personengruppe nicht namentlich nennt, ändert also nichts daran, dass sie bei der Beurteilung der Immissionen als Empfängercharakteristikum zu berücksichtigen ist. Wie auch die Beschwerdeführenden feststellten, führt die Zugehörigkeit zu jeder in der Vollzugshilfe aufgeführten Personengruppen in der Tabelle zur Wertung 1. Für die Berechnung des Werts spielt es deshalb keine Rolle, welche der Gruppen gewählt wird. Jedenfalls ist unter der Rubrik "sensible Personen" in der Excel-Tabelle der Wert 1 einzusetzen. Dies ergibt eine deutlich strengere Gesamtwertung für die Lärmemissionen der Voliere. Ausgehend von der Wertung des Experten, die wie vorgehend ausgeführt nach Ansicht der Beschwerdeinstanz einen plausiblen Kompromiss darstellt, erhöht sich mit Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer sensiblen Personengruppe beim Empfänger der Gesamtwert auf den Wert von 2.33 mit dem Ergebnis "erheblich störend (zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert)" und der Rechtsfolge "Massnahmen umsetzen". Dieses Vorgehen widerspricht nicht dem Gebot zur Ermittlung einer objektivierten Empfindlichkeit, da für die Ermittlung immer nur die von der zu beurteilenden Immission konkret und aktuell betroffene Bevölkerung in Frage kommt. Je kleiner der Kreis der Betroffenen ist, desto stärker nähert sich der objektivierte Massstab der subjektiven Empfindlichkeit an (a.a.O., FN 18). Die Lärmbelastung ist damit unter Anwendung der Vollzugshilfe des BAFU als "erheblich störend" zu qualifizieren. Es sind in einem ersten Schritt Massnahmen zu prüfen, die sicherstellen, dass die Lärmimmissionen zumindest die Planungswerte nicht überschreiten, d.h. in casu nicht mehr erheblich störend sind.

Auch bei einer rechtskräftig bewilligten Anlage können emissionsbegrenzende Massnahmen angeordnet werden, wenn nachträglich unzulässige Emissionen verursacht werden und die Massnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zumutbar sind (Robert Wolf, Art. 25, FN 44, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Schulthess Polygraphischer Verlag, 2. Auflage, 2003). Die Rechtskraft der Bewilligung hat allerdings zur Folge, dass in der Regel eine Beseitigung der Anlage nicht mehr in Frage kommt. Damit gleichzusetzen wäre in casu ein Nutzungsverbot. Dies ist bei der nachfolgenden Prüfung möglicher Massnahmen zu berücksichtigen.

e)

aa)

Anlässlich des von der Beschwerdeinstanz durchgeführten Augenscheins wurden verschiedene Massnahmen zur Eindämmung der Immissionen erörtert: Versetzung der Voliere vor die Liegenschaft der Beschwerdegegner auf die Südseite des Grundstücks, Verringerung des Vogelbesatzes oder Errichtung einer Lärmschutzwand.

bb)

Naheliegender wäre eine Reduktion des Vogelbesatzes auf den Stand von 2009, da die Vögel zuvor die Beschwerdeführenden nicht störten. Die Beschwerdegegner allerdings machen geltend, dass 2009 gar keine Vergrösserung des Vogelbestandes statt fand. Im Gegenteil habe der Bestand von ursprünglich 30–35 Vögeln, darunter acht Grosssittichen, bis in das Jahr 2011 kontinuierlich abgenommen. 2011 seien ein paar Vögel ersetzt, der Bestand aber nicht vergrössert worden. Eine Verringerung des Vogelbestandes auf den Bestand vor 2009 ist mangels Bestimmbarkeit des damaligen Bestandes deshalb nicht möglich.

cc)

Nach Aussagen des Lärmschutzexperten anlässlich des Augenscheins wäre eine Lärmschutzwand nicht zweckmässig. Diese müsste sehr hoch und breit sein und wäre kaum realisierbar. Sie hätte überdies einen beträchtlichen Schattenwurf zur Folge. Aufgrund der angetroffenen Verhältnisse am Augenschein werden diese Einschätzungen von der Beschwerdeinstanz geteilt.

dd)

Die Verlegung der Voliere auf die Südseite der Liegenschaft der Beschwerdegegner wird als Massnahme im Bericht des Lärmschutzexperten vorgeschlagen und von den Beschwerdeführenden beantragt. Zweifellos wäre diese Massnahme geeignet, die Immissionen auf die benachbarten Grundstücke, insbesondere dasjenige der Beschwerdeführenden, auf ein geringfügiges Mass zu reduzieren. Die Liegenschaft der Beschwerdegegner würde den Lärm – und auch allfällige andere Emissionen wie Federn und Geruch – wirksam abschirmen. Dass damit das Problem nur verlagert würde, steht auch nicht zu befürchten, da die Parzelle der Beschwerdeführenden an die Landwirtschaftszone grenzt und somit nicht mit ihrer Überbauung durch Wohnbauten zu rechnen ist.

Die Voliere besteht aus einer eher massiven Metallkonstruktion mit Glas und Drahtgittern. Sie hat einen polygonalen, beinahe kreisförmigen Umriss von ca. vier Metern Durchmesser und ruht auf einer Unterlage aus Gartenplatten. Eine Versetzung wäre technisch möglich, wenn auch mit einem gewissen Aufwand verbunden. Es müsste sowohl die Voliere zerlegt und wieder aufgebaut wie auch eine neue Unterlage für die Voliere errichtet werden. Ein genauer Kostenvoranschlag für diese Arbeiten liegt nicht vor, jedoch dürfte sich die anlässlich des Augenscheins geäußerte grobe Kosten-schätzung des Vizeammans in der Höhe von Fr. 6'000.- eher am oberen Ende der realen Kosten befinden.

Ist die Grenze der Schädlichkeit oder Lästigkeit der Immissionen überschritten, entfällt grundsätzlich auch die Schranke der wirtschaftlichen Tragbarkeit für Emissionsbegrenzungs-massnahmen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist dennoch zu wahren. Insbesondere ist auch hier ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Nutzen der Massnahme für die Umwelt und der Schwere der damit verbundenen Nachteile – namentlich die Höhe der Kosten – zu wahren (SCHRADER/LORETAN, Art. 11, FN 43a und AGVE 2005, S. 186). Der Nutzen für die Umwelt, d.h. die Empfänger der Immissionen, ist in casu als erheblich einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Versetzung der Voliere die Immissionen höchstens noch geringfügig störend sind. Angesichts dieser Wirkung und

der bestehenden Lärmbelästigung zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert ("erheblich störend") müssen die Kosten der Versetzung von max. Fr. 6'000.- in den Hintergrund treten. Daran ändert auch die Einwilligung der Rechtsvorgänger der Beschwerdeführenden zur Errichtung der Voliere nichts. Das USG ist als öffentliches Recht zwingenden Charakters und steht nicht in der Disposition der Privaten (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/42 vom 23. August 2012, Erw. 3.5.). Entsprechend dieser Erörterungen ist die Verhältnismässigkeit der Versetzung der Voliere auf die Südseite der Liegenschaft zu bejahen. Der Aufwand für die Versetzung hält sich in einem überschaubaren Rahmen, so dass eine Frist von längstens zwei Monaten als angemessen erscheint.

ee)

Weder im erstinstanzlichen noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren wurde die Möglichkeit seitens der Parteien eingebracht, die Voliere auch im Sommer tagsüber nur zeitweise geöffnet zu halten. Auch mit Einschränkungen dieser Art könnten sich die Immissionen aber auf ein erträgliches Mass reduzieren lassen. Anlässlich des Augenscheins führten die Beschwerdeführenden nämlich aus, dass die Immissionen nur in der warmen Jahreszeit störend seien. Im Winter, wenn die Voliere - ausser zur Fütterung - geschlossen bleibe, würden keine störenden Emissionen aus der Voliere dringen. Der Aufwand für die Schliessung der Voliere ist minim; diese lässt sich mit wenigen Handgriffen bewerkstelligen, wie anlässlich des Augenscheins zu sehen war. Immissionsbeschränkende Massnahmen im Sinne von Schliessungszeiten für die Voliere im Sommer als Alternative zur oben erwähnten Versetzung sind deshalb ebenfalls denkbar. So sind auch in der Gerichtspraxis eine Anzahl von ähnlich gelagerten Fällen bekannt, in denen die Immissionen der Vogelhaltung durch Einschränkung der Zeiten, in denen die Tiere sich im Freien aufhalten bzw. in offenen Räumen gehalten werden dürfen, auf ein erträgliches Mass reduziert wurden (z. B. VGE III/32 vom 18. Juni 2012, S. 16 f., Entscheid des Bundesgerichts 1A.134.2002 vom 17. Juli 2003, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 19.10.1984, in: Basler Juristische Mitteilungen 1985, S. 321, Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Dezember 1984, in: Blätter für Zürcherische Rechtsprechung, Bd. 84, 1985, S. 246). Konkrete Schliesszeiten bzw. Zeiten, in denen die Vögel sich im Freien aufhalten durften, wurden nur im letztgenannten Fall verfügt, in denen übrigen Fällen wurde der Fall zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Obergericht Zürich gestattete der Halterin von zwei Graupapageien und einem Nymphensittich, ihre Tiere an den Werktagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr ins Freie zu führen. An Sonn- und Feiertagen mussten die Vögel im Haus bleiben. Der Fall unterscheidet sich insofern vom vorliegenden, als Papageienrufe zwar weniger regelmässig, aber lauter sind als die Äusserungen eines Schwarms von Sittichen. Zudem waren die Papageien grundsätzlich im Haus untergebracht, so dass sich die Halterin auch während der Ruhezeiten an ihren Tieren erfreuen konnte. Um diesen anderen Umständen Rechnung zu tragen, wären die Ruhezeiten im vorliegenden Fall kürzer zu fassen. In Anlehnung an die polizeilichen Ruhezeiten erscheinen tägliche Ruhezeiten von 19.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens sowie von 12.00 bis 14.00 Uhr vertretbar und angemessen. Würde die Voliere am heutigen Standort verbleiben, müsste sie somit während diesen Zeiten geschlossen gehalten werden.

Bei der Festlegung der Auflagen ist allerdings auch das Wohl der Tiere zu berücksichtigen. Für diese könnte die Hitze an einem Sommertag in der geschlossenen Voliere gesundheitsgefährdend bzw. lebensbedrohend werden. Abklärungen der Beschwerdeinstanz beim kantonalen veterinärärztlichen Dienst ergaben, dass Temperaturen über 40°C für Sittiche zu vermeiden sind. Als bauliche Massnahme müsste die Voliere deshalb mit einer geeigneten Lüftung bzw. Kühlung zur Einhaltung eines gesunden Klimas versehen werden. Als Vorbild können diesbezügliche Vorrichtungen für die Klimatisierung von Wintergärten dienen, die sich mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand realisieren lassen. Auch für diese Massnahme erscheint eine Vollzugsfrist von zwei Monaten als angemessen.

Nachdem auch die Limitierung der Öffnungszeiten im genannten Umfang mit der zugehörigen baulichen Massnahme dem Gebot der Verhältnismässigkeit entspricht, kann es den Beschwerdegegnern überlassen werden, ob sie sich für diese Massnahme oder die Versetzung der Voliere entscheiden.

ff)

Es bleibt zu prüfen, ob allenfalls noch weitere Massnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verfügen sind (s. Ziffer 3d/aa). Es wurde bereits gesagt, dass bei einer Versetzung der Voliere höchstens noch geringfügige Immissionen zu erwarten sind, so dass der Effekt einer allfälligen weiteren Massnahme bestenfalls nur noch geringfügig wäre. Die Prüfung weiterer Massnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips kann deshalb bei Versetzung der Voliere entfallen. Diese liessen sich nur dann rechtfertigen, wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche Reduktion der Emissionen erreicht werden könnte (BGE 127 II 318). Dasselbe gilt bei der oben beschriebenen Limitierung der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten könnten zwar ohne grossen Aufwand zusätzlich limitiert werden. Eine wesentliche Reduktion wäre allerdings nur bei einer wesentlichen zusätzlichen Kürzung der Öffnungszeiten möglich. Eine solche Verminderung der Öffnungszeiten aber würde den Tierhaltern den Kontakt mit ihren Tieren auf ein Minimum reduzieren, bei dem die Interessen der Tierhalter nicht mehr gebührend berücksichtigt wären und käme einem faktischen Nutzungsverbot gleich. Es sind deshalb keine zusätzlichen Massnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verfügen.

Stichwörter: Lärmimmissionen